



STADT STECKBORN

Hafenreglement

gültig ab xx.xx.xxxx



Dokumenteninformationen

Hafenreglement der Stadt Steckborn (HafenR)

Totalrevision

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2004

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 01. Januar 2005

Totalrevision

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am (Datum)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per (Datum)



Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE UND GELTUNGSBEREICH	5
Art. 1 Grundsätze	5
Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich	5
Art. 3 Personeller Geltungsbereich	5
II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	6
A. Stadtrat.....	6
Art. 4 Zuständigkeit	6
B. Hafenkommission.....	6
Art. 5 Zusammensetzung	6
Art. 6 Zuständigkeit	7
Art. 7 Hafenverwaltung	8
C. Hafenmeister / Hafenmeisterin	8
Art. 8 Aufgaben und Pflichten	8
III. NUTZUNG DER HAFENANLAGE	9
A. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 9 Winterbetrieb	9
Art. 10 Einschränkungen	9
Art. 11 Besucher und Besucherinnen	9
B. Vermietung von Liegeplätzen	9
Art. 12 Grundsätze	9
Art. 13 Liegeplätze für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	10
Art. 14 Gästeplätze.....	11
Art. 15 Liegeplätze für Private	11
Art. 16 Eignergemeinschaften.....	12
Art. 17 Übertragung.....	12
Art. 18 Auflösung des Mietverhältnisses	13
IV. KOSTEN	14
Art. 19 Liegeplatzkosten.....	14
Art. 20 Mietzins	14



Art. 21	Betriebskostenanteil	14
Art. 22	Wassernutzungsgebühr.....	14
Art. 23	Nutzungsausfall	14
V.	GEBÜHREN.....	15
Art. 24	Gebührentarif	15
Art. 25	Bearbeitungsgebühren	15
Art. 26	Benutzungsgebühren	15
VI.	ORDNUNG IN DER HAFENANLAGE.....	16
Art. 27	Entfernung aus dem Hafen.....	16
Art. 28	Gewässerschutz	16
Art. 29	Verbote.....	16
Art. 30	Ankern und Anlegen	17
Art. 31	Fahrzeuge	17
Art. 32	Veranstaltungen	17
Art. 33	Ergänzende Vorschriften	17
VII.	HAFTUNG.....	18
Art. 34	Haftung.....	18
VIII.	RECHNUNGSFÜHRUNG	18
Art. 35	Hafenrechnung.....	18
Art. 36	Erneuerungsfonds	18
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
Art. 37	Rechtsmittel.....	19
Art. 38	Grundlagen.....	19
Art. 39	Bodensee-Schifffahrtsordnung	19
Art. 40	Inkrafttreten des Reglements.....	19



I. GRUNDSÄTZE UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt Steckborn betreibt als Eigentümerin verschiedene Hafenanlagen gemäss Art. 2 in Steckborn.

² Sie vermietet Liegeplätze, dies sind Wasser- und Trockenliegeplätze für Boote; Plätze und Ständer für die Lagerung von Wassersportgeräten (z.B. Stand-up-Paddle, Kanu, Windsurf, etc.) sowie Winterlagerplätze für Boote.

³ Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Das Hafenreglement gilt für die gesamten Hafenanlagen.

² Die Hafenanlagen umfassen die nachfolgend bezeichneten Bereiche und Einrichtungen:

- Wasser- und Trockenliegeplätze sowie Winterlagerplätze in der Anlage Feldbach
- Wasserliegeplätze Schweizerland
- Bojen im Uferbereich zwischen den Grenzen zu den Gemeinden Mammern und Berlingen
- gemeindeeigene Anlage mit Wasserliegeplätzen beim Landungssteg
- gemeindeeigene Seezugänge (Schlipfe) mit Trockenliegeplätzen
- Ständer für Wassersportgeräte
- sowie sämtliche weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlagen und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, als auch die für die Nutzung der Hafenanlagen ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen.

Art. 3 Personeller Geltungsbereich

¹ Wer die Hafenanlage benutzt oder sich darin aufhält, hat die Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung einzuhalten sowie sich an die Anordnungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin zu halten.



II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

A. Stadtrat

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen.

² Der Stadtrat wählt die Hafenkommission.

³ Er bestimmt die für die Hafenverwaltung zuständige Abteilung der Stadtverwaltung sowie den Mitarbeitenden oder die Mitarbeitende dieser Abteilung als Mitglied der Hafenkommission.

⁴ In die Zuständigkeit des Stadtrates fallen:

- a. Erlass und Änderung einer Hafenordnung;
- b. Erlass und Änderung des Gebührentarifs zum Hafenreglement;
- c. Bau und Änderung der Hafen-, Boots- und Steganlagen sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2 im Rahmen der Finanzkompetenz des Stadtrates gemäss Gemeindeordnung;
- d. Festlegung des Budgets;
- e. Anstellung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie Erlass eines Pflichtenhefts;
- f. Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben von über CHF 10'000.00;
- g. Bewilligung von Veranstaltungen in den Hafenanlagen;
- h. Bewilligung saisonaler Bauten;
- i. weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommission fallen.

⁵ Zu den Geschäften gemäss Abs. 4 holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommission ein, sofern die Geschäfte nicht von dieser Kommission beantragt wurden.

B. Hafenkommission

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Hafenkommission hat mindestens sechs und höchstens sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem für den Hafen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;
- b. einem weiteren Mitglied des Stadtrates;
- c. einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der für die Hafenverwaltung zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung;



- d. maximal vier Vertreter von Vereinen, welche einen direkten Bezug zu den Hafenanlagen haben. Der Stadtrat bezeichnet die berechtigten Vereine in der Hafenordnung. Jeder Verein kann nur ein Vereinsmitglied vorschlagen.

² Den berechtigten Vereinen steht das Recht zu, ein Vereinsmitglied, welches selbst einen direkten Bezug zu den Hafenanlagen hat, als Kommissionsmitglied gemäss Abs. 1 lit. d vorzuschlagen. Verzichtet ein Verein auf sein Vorschlagsrecht, so kann der Stadtrat den freien Kommissionssitz für eine Amtszeit öffentlich ausschreiben. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode erhält der Verein wiederum das Recht, ein Mitglied vorzuschlagen.

³ Der Stadtrat wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der Kommission.

⁴ Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ In die Zuständigkeit der Hafenkommission fallen:

- a. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenordnung;
- b. Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Hafenanlagen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates;
- c. Entscheid über die Zu- und Unteilung der Liegeplätze;
- d. Abschluss, Kündigung und Übertragung von Mietverträgen für Liegeplätze;
- e. Kontrolle über die Einhaltung des Hafenreglements, der Hafenordnung und der Weisungen im gesamten Geltungsbereich dieses Reglements;
- f. Entscheid über den Ausschluss von der Benutzung der Hafenanlagen (Hafenverbot);
- g. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von bzw. an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- h. Entscheid über nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 10'000.00 pro Jahr;
- i. Erlass von Weisungen an den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin;
- j. Belegungspläne für Veranstaltungen und Regatten sowie für Gästeplätze und Winterplätze.

² Die Hafenkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.

³ In Fällen, die keinen Aufschub erlauben, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied der Hafenkommission. Die Kommission muss über diese Entscheidung unverzüglich informiert werden. Der Beschluss



ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art. 7 Hafenverwaltung

¹ Die zuständige Abteilung verwaltet die Hafenanlagen. Sie ist insbesondere zuständig für die Führung der Wartelisten, die Rechnungsstellung und den Auskunftsdienst. Zudem besorgt sie das Sekretariat der Hafenkommission.

C. Hafenmeister / Hafenmeisterin

Art. 8 Aufgaben und Pflichten

¹ Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin untersteht operativ der direkten Aufsicht der Hafenkommission.

² Die Rechte und Pflichten des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin werden vom Stadtrat in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Hafenkommission ergänzt das Pflichtenheft im Bedarfsfall mit entsprechenden Weisungen.

³ Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin hat die Aufsicht über die Hafenanlagen und sorgt im ganzen Geltungsbereich des Hafenreglements für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, der Hafenordnung und den Weisungen.

⁴ Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin ist berechtigt, den Benutzern und Benutzerinnen die notwendigen Anweisungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Erhebliche Verstösse gegen Vorschriften oder Anweisungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hafenkommission zu melden.

⁵ Wird der reibungslose Betrieb gestört oder gefährdet, ist der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin berechtigt, die betreffende Person nach vorgängiger Verwarnung vorübergehend wegzuweisen.



III. NUTZUNG DER HAFENANLAGE

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Winterbetrieb

¹ Der Winterbetrieb dauert vom 1. Dezember bis 1. März. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt.

² In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März dürfen nur auf den Liegeplätzen im Gondelhafen und auf den Trockenplätzen der konzessionierten Schlipfe Boote stationiert werden. Auf allen anderen Liegeplätzen in den Hafenanlagen ist das Stationieren von Booten in diesem Zeitraum untersagt.

Art. 10 Einschränkungen

¹ Der Stadtrat legt in der Hafenordnung die Nachtruhezeiten fest.

² Er kann in der Hafenordnung weitere Einschränkungen der privaten und gewerblichen Benutzung der Hafenanlagen festlegen.

Art. 11 Besucher und Besucherinnen

¹ Für Besucher und Besucherinnen der Hafenanlagen gelten die Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanlagen sinngemäss.

B. Vermietung von Liegeplätzen

Art. 12 Grundsätze

¹ Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

² Nach der Vergabe eines Liegeplatzes schliesst die Hafenkommission mit dem Bewerber oder der Bewerberin einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser begründet keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenkommission ist berechtigt, aus sachlichen Gründen jederzeit Platzwechsel anzuordnen.

³ Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet, den Wasser- oder Trockenliegeplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gemäss Art. 15 Abs. 4 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenkommission erforderlich.



⁴ Der Mieter oder die Mieterin eines Liegeplatzes muss über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

⁵ Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierte Boote und Wassersportgeräte müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen. Der Liegeplatzmieter oder die Liegeplatzmieterin und der Halter oder die Halterin des Bootes müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.

⁶ Das auf einem Liegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

⁷ Alle Benutzer und Benutzerinnen der Hafenanlagen haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin Folge zu leisten.

Art. 13 Liegeplätze für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen

¹ Eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) kann an wassersportbezogene Gewerbetriebe (namentlich Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel, Bootsvermietung/Boatsharing), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben werden. Diese müssen Sitz in Steckborn haben; davon ausgenommen sind Anbieter von Boatsharing. Das Kontingent kann nach Liegeplatzkategorien und Art der Nutzung differenziert werden.

² Der Stadtrat legt die Kontingente in der Hafenordnung fest. Er kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.

³ Bis zur Ausschöpfung des Kontingents werden Liegeplätze soweit möglich vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vermietet.

⁴ Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt das Mietverhältnis. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

⁵ Der Hafenbetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung oder Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Hafenordnung kann Einschränkungen vorsehen.

⁶ Der Stadtrat kann in der Hafenordnung Bestimmungen über die zulässige Werbung für gewerbliche Angebote in den Hafenanlagen erlassen.



Art. 14 Gästeplätze

¹ Soweit verfügbar, kann Gästen über Nacht ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.

² Gäste, die mit ihrem Boot über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr können die Länge und Breite des Bootes sowie die Jahreszeit (Vor-, Neben- oder Hauptsaison) berücksichtigt werden.

Art. 15 Liegeplätze für Private

¹ Liegeplätze können an natürliche Personen für eine private Nutzung vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unverbindlich und unter Vorbehalt von Art. 17 unübertragbar.

² **An** juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 13.

² **Die** Vergabe der Liegeplätze erfolgt anhand der Wartelisten. Dabei gelten folgende Kriterien:

- a. Wenn eine entsprechende Nachfrage von Einheimischen besteht, wird mit Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Steckborn (Auswärtige) ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 70 % der Mieter und Mieterinnen der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze [exkl. Gondelhafen], Trockenliegeplätze, Plätze für die Lagerung von Wassersportgeräten auf Ständern, Winterlagerplätze) ihren aktuellen Wohnsitz in der Stadt Steckborn (Einheimische) haben.
- b. An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vermietet und diese werden auch nicht in eine Warteliste aufgenommen. Verlegt ein Mieter oder eine Mieterin den Wohnsitz ins Ausland, wird der Mietvertrag gekündigt.
- c. Soweit eine entsprechende Nachfrage nach Liegeplätzen für Segelboote besteht, werden in der Hafenanlage Feldbach Wasserliegeplätze nur dann für die Stationierung eines Motorbootes vermietet, wenn mindestens 70 % dieser Liegeplätze von Segelbooten belegt sind.
- d. Bei der Vergabe von Wasserliegeplätzen in der Hafenanlage Feldbach ist das Kriterium nach lit. c demjenigen nach lit. a übergeordnet.
- e. In der Turgibucht (Gondelhafen) werden Wasserliegeplätze ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in der Stadt Steckborn vermietet. Bei einem Wegzug wird der Mietvertrag gekündigt. Der Stadtrat bestimmt in der Hafenordnung die in der Turgibucht zulässigen Boote.
- f. Erfüllen mehrere Personen die Vergabekriterien, so erfolgt die Zuteilung des Liegeplatzes an die Person, die vor den anderen in die entsprechende Warteliste aufgenommen wurde.



³ Der Stadtrat legt die weiteren Kriterien der Vergabe in der Hafenordnung fest.

⁴ Bewerber und Bewerberinnen für einen Wasser- oder einen Trockenliegeplatz müssen mit der schriftlichen Anmeldung angeben, ob ein Segel- oder Motorboot stationiert werden soll und welche Masse (Länge über alles, Breite, Tiefgang) das Boot aufweist. Die Wahl zwischen Motor- und Segelboot muss eindeutig sein. Nach der Zuteilung eines Liegeplatzes ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

⁵ Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss während der gesamten Vertragsdauer über das stationierte Boot Verfügungsberechtigt sowie erkennbar dessen Hauptnutzer oder Hauptnutzerin sein.

Art. 16 Eignergemeinschaften

¹ Die Hafenkommission kann bei einem bestehenden Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag eine Eignergemeinschaft zulassen. Das Mietverhältnis verbleibt beim bestehenden Mieter oder der bestehenden Mieterin. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren während der ganzen Dauer der Eignergemeinschaft auf den Mieter oder die Mieterin eingetragen sein. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschafter sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft müssen der Hafenverwaltung innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.

² Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus vier Personen bestehen. Alle Mitglieder müssen über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsausweis verfügen. Diese sind der Hafenverwaltung einzureichen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.

³ Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss das stationierte Boot nachweislich mehrmals und regelmässig während der Saison nutzen. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 17 Übertragung

¹ Auf schriftlichen Antrag des Mieters oder der Mieterin an die Hafenkommission kann der Mietvertrag an ein Familienmitglied (Ehepartner oder Ehepartnerin; eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin; Kinder) oder an den Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin, der oder die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebt, übertragen werden, wenn diese Person die Voraussetzungen für den Abschluss eines Mietvertrages erfüllt.

² Auf schriftlichen Antrag des Mieters oder der Mieterin an die Hafenkommission kann der Mietvertrag innerhalb einer Eignergemeinschaft auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dieses Mitglied muss dieser Eignergemeinschaft seit mindestens zehn Jahren angehört, das stationierte Boot während dieser Zeit nachweislich regelmässig



und mehrmals pro Saison genutzt haben und die Voraussetzungen für den Abschluss eines Mietvertrages erfüllen.

³ Im Falle des Todes des Mieters oder der Mieterin setzt eine Übertragung nach Abs. 1 oder 2 einen gemeinsamen Antrag aller Familienmitglieder sowie des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin bzw. aller Mitglieder einer Eignergemeinschaft voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Todestag einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit. Der Anspruch eines Familienmitgliedes oder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin auf Übertragung des Liegeplatzes (Abs. 1) geht dem Anspruch eines Mitgliedes der Eignergemeinschaft (Abs. 2) vor.

⁴ Eine Übertragung des Mietvertrages muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Eine Zuwiderhandlung gilt als schwerer Fall im Sinn von Art. 18 Abs. 3 lit. b, 2. Satz und führt zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

⁵ Im Übrigen ist die Übertragung des Mietvertrages, die Untervermietung sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung eines Liegeplatzes an Dritte untersagt.

Art. 18 Auflösung des Mietverhältnisses

¹ Der Mieter oder die Mieterin kann den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich kündigen.

² Die Vermieterin kann Mietverträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf den 31. Dezember kündigen:

- a. aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen;
- b. wenn der Mieter oder die Mieterin die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllt;
- c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 12 Abs. 6).

³ Die Hafenkommission kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen:

- a. bei Zahlungsverzug des Mieters oder der Mieterin für die Liegeplatzkosten;
- b. bei Wiederhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrages oder gegen Anordnungen der Hafenkommission sowie des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin. In schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben.



IV. KOSTEN

Art. 19 Liegeplatzkosten

¹ Die Kosten eines Liegeplatzes richten sich nach dem Gebührentarif. Sie setzen sich zusammen aus:

- a. dem Mietzins
- b. dem Betriebskostenanteil
- c. der Wassernutzungsgebühr.

² Liegeplatzkosten sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Art. 20 Mietzins

¹ Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m².

² Der Mietzins ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.

³ Auswärtige Mieterinnen und Mieter zahlen höhere Mieten als Mieterinnen und Mieter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Steckborn.

Art. 21 Betriebskostenanteil

¹ Die Betriebskosten werden als Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Zu diesen Kosten zählen unter anderem die Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, Abfallentsorgung, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafenverwaltung. Der Betriebskostenanteil wird nach Art, Grösse und Ort des Liegeplatzes differenziert und jährlich überprüft.

Art. 22 Wassernutzungsgebühr

¹ Die vom Kanton für eine Hafenanlage erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m².

Art. 23 Nutzungsausfall

¹ Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordneten Rechts nicht belegt werden, hat der Mieter oder die Mieterin weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz, noch auf die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.

² Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin vorübergehend bewilligt werden.



V. GEBÜHREN

Art. 24 Gebührentarif

¹ Der Stadtrat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren im Gebührentarif zum Hafenreglement fest. Ergänzend gilt die Gebührenordnung der Stadt Steckborn.

Art. 25 Bearbeitungsgebühren

¹ Die Bearbeitung der Anmeldung für einen Liegeplatz sowie die Aufnahme auf eine Warteliste sind gebührenpflichtig. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.

Art. 26 Benutzungsgebühren

¹ Für die Benutzung der Infrastruktur der Hafenanlagen (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootschliff) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben.

² Für einheimische und für juristische Personen mit Sitz in Steckborn kann auf eine Gebühr verzichtet oder ein ermässiger Tarif angewendet werden.

³ Bei speziellen Anlässen (Regatten oder Ähnliches) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.



VI. ORDNUNG IN DER HAFENANLAGE

Art. 27 Entfernung aus dem Hafen

¹ Die Hafenkommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:

- a. unbefugt im Hafen liegt;
- b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet;
- c. die Umwelt gefährdet;
- d. in einem verwahrlosten Zustand ist;
- e. nicht über eine gültige Zulassung verfügt.

² Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist dem Mieter oder der Mieterin des Liegeplatzes bzw. dem Halter oder der Halterin des Bootes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefährdung für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden die sofort notwendigen Massnahmen ohne Fristgewährung ergriffen.

³ Für die Kosten der durchgeführten Massnahmen haften der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes und der Halter oder die Halterin des Bootes solidarisch. Bei Gästeböten haftet nur der Halter oder die Halterin des Bootes.

⁴ Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendigen Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 18 Abs. 3 lit. b, 2. Satz.

Art. 28 Gewässerschutz

¹ Es ist verboten, Bootsmotoren im Hafen unnötig laufen zu lassen.

² Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin und der Polizei zu melden.

³ Die Hafenordnung kann weitere Massnahmen vorsehen.

Art. 29 Verbote

¹ In den Hafenanlagen Feldbach (inkl. Hafeneinfahrt), im Gondelhafen und beim Landungssteg gelten folgende Verbote:

- a. Fischen;
- b. Baden;
- c. Sporttauchen;



- d. Surfen;
- e. Stand-up-Paddeling und Kajakfahren;
- f. Nutzung von Paddel-, Gummibooten und dergleichen;
- g. Wasservogeljagd;
- h. Füttern von Wasservögeln;
- i. Zelten und Campieren;
- j. Abbrennen von Feuerwerk;
- k. Betreiben von ferngesteuerten Spielgeräten und Drohnen;
- l. Festivitäten und Grillieren auf den Molen und Stegen.

Art. 30 Ankern und Anlegen

¹ Das Ankern und das Anlegen am Ufer ist in den gesamten Hafenanlagen verboten.

² Im Hafen Feldbach ist das Anlegen an der Aussenseite der Molen untersagt.

Art. 31 Fahrzeuge

¹ Fahrräder, Kleinmotorräder, Elektro-Scooter oder ähnliche Fahrzeuge dürfen weder auf den Hafenmolen noch auf den Bootsstegen und Zugangsstegen benutzt oder abgestellt werden.

Art. 32 Veranstaltungen

¹ Sport- und andere Vereine, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen nutzen möchten, haben dem Stadtrat rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Allfällige Benutzungskosten und Auflagen werden in der Bewilligung festgelegt.

² Zusätzliche Aufwendungen können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Art. 33 Ergänzende Vorschriften

¹ Der Stadtrat kann in der Hafenordnung ergänzende Ordnungsvorschriften erlassen.



VII. HAFTUNG

Art. 34 Haftung

¹ Die Benutzung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Steckborn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen sowie Schäden, welche zufolge höherer Gewalt, Unwetter und hohem Wellengang oder Wasserstandschwankungen entstanden sind.

³ Benutzer und Benutzerinnen der Hafenanlagen haften für den durch sie, ihre Boote oder sonstigen Fahrzeuge verursachten Schaden.

⁴ Schäden sind vom Verursacher oder von der Verursacherin unverzüglich dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.

VIII. RECHNUNGSFÜHRUNG

Art. 35 Hafenrechnung

¹ Die Rechnung der Hafenanlagen ist in der Erfolgsrechnung der Stadt Steckborn integriert.

² Ertragsüberschüsse der Rechnung der Hafenanlagen werden soweit in den Erneuerungsfonds Hafenanlagen (Art. 36) überführt, als dessen Kapital 750'000 Franken nicht übersteigt.

Art. 36 Erneuerungsfonds

¹ Es wird ein Erneuerungsfonds Hafenanlagen gebildet.

² Der Erneuerungsfonds wird für die Kapitalkosten (inkl. Abschreibungen und Zinsen) von Erneuerungen und Sanierungen von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit den Hafenanlagen verwendet. Ebenfalls kann der Erneuerungsfonds für budgetierte, grössere Sanierungs- und Unterhaltskosten aus der Erfolgsrechnung im Zusammenhang mit den Hafenanlagen verwendet werden.



IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Rechtsmittel

¹ Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin sind schriftlich an die Hafenkommission zu richten.

² Gegen Entscheide der Hafenkommission und der Hafenverwaltung kann nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurs beim Stadtrat Steckborn erhoben werden.

³ Im Übrigen richten sich die Verfahren und Rechtsmittel nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 38 Grundlagen

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn vom 01. Januar 2025.

Art. 39 Bodensee-Schifffahrtsordnung

¹ Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schifffahrtsordnung und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind uneingeschränkt einzuhalten.

Art. 40 Inkrafttreten des Reglements

¹ Dieses Hafenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt das frühere Hafenreglement auf den gleichen Zeitpunkt.